



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Ein englisches Urtheil über die Kompetenz des deutschen Reichs  
gegenüber den Einzelstaaten.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

werden — es sind ihrer 180.000 — die Erfüllung einer solchen Masse der lästigsten Förmlichkeiten angeschlossen, daß sicherlich nicht 100 von ihnen ihren Eintrag in die Wählerlisten bewirken werden.

Die Nationalversammlung hat das alte Jahr mit der leidigen Steuerdebatte geschlossen. Auch der unverwüßlichste Optimismus wäre nicht im Stande gewesen, bei dieser Gelegenheit ein tröstliches Bild von Frankreichs Zukunft zu entwerfen. So flüchtig auch die Redner über den Gegenstand hinweggingen, das Eine ergab sich doch unwiderleglich, daß für künftige Jahre zur Vermeidung des Deficits die Steuerkraft des Landes noch in immer höherem Grade wird angespannt werden müssen. Also noch immer neue Steuern! Und schon jetzt müht man sich ja vergebens, die für den unmittelbar nächsten Bedarf erforderlichen ausfindig zu machen! Denn diejenigen, welche dem Finanzminister soeben bewilligt wurden, werden erst einen Ertrag von 80 Millionen liefern, es bleiben also noch 65 Millionen zu decken. Es ist das nicht die einzige Klippe, welche der Regierung für die nächste Zeit im Wege steht. Das Abkommen, welches sie mit der Kaiserin Eugenie getroffen und nach welchem derselben u. A. das chinesische Museum und die Sammlungen vom Pierrefonds ausgeliefert werden sollen, hat auch in gemäßigten Kreisen viel böses Blut gemacht. Am gefährlichsten aber kann dem Ministerium die Vorlage werden, durch welche die bisher nur provisorischen Grade der Herzöge von Alençon und von Penthièvre zu definitiven erklärt werden sollen. Käme bei dieser Gelegenheit wirklich eine Coalition der legitimistischen Rechten, der Linken und der Bonapartisten zu Stande, so könnte sich leicht das Wort „Kleine Ursachen, große Wirkungen“ aufs neue erwahren. e.

## Ein englisches Urtheil über die Competenz des deutschen Reichs gegenüber den Einzelstaaten.

London, d. 5. Januar 1874.

Sie gestatten mir, meine diesjährigen Londoner Correspondenzen zu beginnen durch Mittheilung eines Artikels aus den jüngsten Nummern der *Times*, der für Deutschland vom höchsten Interesse ist, außerdem aber so schneidig und klar die in jüngster Zeit daheim so oft ventilirte Frage der Grenzen der Reichs- und Particularstaatscompetenz erörtert, daß die wörtliche Mittheilung der ganzen Abhandlung Ihren Lesern sicherlich willkommen ist. Der Artikel lautet:

Als die Verfassung des deutschen Reiches während eines gewaltigen Krieges in der Eile gebildet wurde, da war weder Zeit noch Gelegenheit mehr als die nothwendigsten Umrisse der neuen Verhältnisse auszuführen. Auch verlangte damals keine der Parteien nach einer mehr ausgebildeten Arbeit. Nachdem das alte politische Gebäude der Nation unter den Erschütterungen eines Niesenkampfes zusammen gestürzt war, war es vor allem nöthig, ein provisorisches Obdach für die disjecta membra des Landes zu schaffen. Glücklicherweise war eine Zufluchtsstätte nahe bei der Hand. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, welche schon einige Jahre bestanden und ihren Zweck recht gut erfüllt hatte, brauchte nur auf Süddeutschland ausgedehnt zu werden und das Nothwendigste war gesichert. Nach einer kurzen Ueberlegung wurde dies Mittel gewählt und die Norddeutsche Verfassung, mit einigen wenigen Aenderungen, den Bayerischen und Schwäbischen Eigenthümlichkeiten zu Liebe, wurde zur höheren Würde eines Grundgesetzes für ganz Deutschland erhoben.

Die neue Verfassung schaffte eine Executive, mit dem Oberbefehl über Heer und Flotte und die oberste Leitung über Posten, Eisenbahnen und Telegraphen. Sie setzte außerdem einen obersten gesetzgebenden Körper ein, bestehend aus dem Bundesrath, der durch die persönlichen Vertreter der verschiedenen Fürsten gebildet ist, und einen Reichstag, aus geheimer allgemeiner Wahl hervorgegangen. Sie beanspruchte für denselben gesetzgebende Gewalt über Militär-, Handels- und Post-Angelegenheiten, über die Presse, das Versammlungsrecht, das Gerichts-Verfahren und zuletzt, aber nicht zum geringsten über das Strafrecht. Alles Andre verblieb wie bisher der Competenz der Einzelstaaten.

Nun ist es nur natürlich, wenn ein Land so vieles gemeinsam hat, daß sich häufige Beziehungen zwischen den einzelnen Theilen bilden, welche eine größere Annäherung ihrer Einrichtungen wünschenswerth machen. Dies Resultat der neuen Verhältnisse wurde allerdings bei der Bildung des gemeinsamen Staatsverbandes vorhergesehen. Da es aber ein Land ist, welches nicht besonders geneigt ist, seine Einrichtungen in der Eile zu ändern, so glaubte man, daß erst noch Jahre vergehen würden. Ich erinnere mich sehr gut, daß, als die liberale Partei in den Tagen des alten Norddeutschen Bundes den Antrag beim Central-Parlament einbrachte, die Competenz des Bundes auf das ganze Civilrecht auszudehnen, die Aussicht auf Erreichung dieses Zieles zu gut erschien, als sie daß vom Volke für mehr als eine kühne Phantasie gehalten wurde. Wenn aber zu allen Zeiten der Zeitgeist mächtiger ist, als die Individuen, die durch ihn getrieben werden, so ist dies besonders in der gegenwärtigen Aera der deutschen Geschichte der Fall. In jeder folgenden Sitzung des deutschen Reichstages wurde der ideale Antrag wieder einge-

bracht und aber- und abermals votirt. Nach einiger Zeit fingen dieselben Personen, die früher kaum geglaubt hatten, dies selbst noch erleben zu können, an, für die schleunige Ausführung zu wirken. Die Regierungen, welche Anfangs keineswegs einig über den Gegenstand waren, ließen die öffentliche Meinung bald durchfühlen, daß auch sie allmählig die Nothwendigkeit einzusehen lernten, in dieser wichtigen Sache den Wünschen des Volkes nachzukommen. Namentlich die Preussische Regierung gestand es als ihre Ansicht ein, daß die Reform wünschenswerth sei und daß sie einen conservativen Einfluß auf die beunruhigten Gemüther ausüben würde, obwohl sie es mit weiser Mäßigung vermied, den kleineren Fürsten einen Wechsel aufzunöthigen, der ihnen unangenehm sein konnte, nachdem der Antrag erst ein einziges Mal angenommen worden war. Bald wurde die Ansicht von einer Regierung nach der anderen gebilligt und diejenigen kleineren Fürsten, welche sie gehegt hatten, noch ehe die preussische Krone ihre Einwilligung gegeben, entwickelten eine ungewöhnliche Thätigkeit, um die Gegner zu ihrer eigenen Denkweise zu bekehren. Vor einigen Wochen wurde die Ernte dieser eifrigen Arbeit eingesammelt. Das Gesetz, welches in der letzten Reichstagsession auf den Antrag der National-Liberalen angenommen wurde und welches für die Centralbehörden die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civilrechts beansprucht, wurde im Bundesrath zur Abstimmung gebracht und von allen gegen zwei Stimmen — Mecklenburg-Strelitz und Schwarzburg-Rudolstadt — genehmigt. Mit der Ausnahme also der hohen und mächtigen Beherrschern von 200,000 Deutschen waren alle Fürsten einer Ansicht und ein großer Schritt zur Vollendung der nationalen Einheit ist gemacht. Es wird jedoch noch Jahre dauern, bevor das neue gemeinsame bürgerliche Gesetzbuch fertig sein kann und somit der größere Theil der politischen Arbeiten den Centralbehörden gesichert sein wird. Inzwischen werden die Einzellandtage aufhören, über eine große Anzahl von Dingen Gesetze zu geben, die ihrer Competenz entgegen sind.

Verschiedene Umstände haben dazu beigetragen, dieses wichtige Resultat in verhältnißmäßig kurzer Zeit reifen zu lassen. Zuerst ist es begreiflich, daß jetzt, wo ein Bayer sich mit derselben Leichtigkeit in Preußen niederlassen und ein Gewerbe betreiben kann, wie zu Hause, und ein Preuße dasselbe in Bayern thun kann, die Verschiedenheit der Civilgesetzbücher mehr als je empfunden wird. Wenn man diese Bemerkung auf die 25 Staaten des Reiches anwendet, wird es nicht schwer einzusehen, welche Gründe das Volk hatte, das Einheitsprincip auf dasjenige Gesetzbuch ausgedehnt zu wünschen, welches die Vorkommnisse des täglichen Lebens regelt. Die Gewährung eines gemeinsamen Strafgesetzbuches war doch eigentlich dem ehrlichen Theile der Bevölkerung verhältnißmäßig gleichgültig. Ein Mann, der weder stiehlt noch

betrügt, hat wenig Grund sich genau darum zu bekümmern, welche Strafen dem Verbrecher drohen, aber er hat das größte Interesse das bürgerliche Gesetz des Staates zu kennen, in welchem er lebt, und derjenigen benachbarten Staaten, mit denen er in nahem Verkehr steht. Dies muß um so mehr der Fall sein, wenn die Staatengruppe, der sein Land angehört, eine Anzahl kleiner Territorien umfaßt mit schlecht regulirten Grenzen und einer Reichhaltigkeit verschiedener Gesetzgebungen, die selbst den Statuten liebenden Justinian hätte erschrecken können. Zu diesem mächtigen Beweggrunde kam noch die ängstliche Fürsorge aller Patrioten, das Reich fest zusammen zu schweißen und es so bereit zu machen für die bevorstehenden und wahrscheinlich ernstesten Phasen des kirchlichen Conflictes. Wie Frankreich durch den unvorsichtigen Angriff den Grund zur deutschen Einheit legte, so hat der Vatican, der nach der Niederlage von Frankreich den Kampf fortsetzte, alles, was er konnte, gethan, um die Einrichtungen von 1870 zu befestigen und zu entwickeln. Da solche mächtige Triebfedern das Volk vorwärts drängten, mußte selbst die am wenigsten nachgiebige Regierung sehen, daß es unweise und unconservativ gewesen wäre, einen so starken, so natürlichen und so gerechtfertigten Wunsch abzuschlagen.

Wenn ein reiches und cultivirtes Volk zwei große Kriege für seine Existenz geführt hat und neue Schwierigkeiten in Aussicht stehen, so ist die öffentliche Meinung eine bedeutende Macht und darf nicht zu lange mit ihren billigen Forderungen hingehalten werden, namentlich wenn sie die stärkste der Regierungen und die liberalen unter den Fürsten auf ihrer Seite hat. Diese Erwägungen griffen um sich und die oben erwähnte Abstimmung war das Resultat.

Wenn die Thatsache, daß die kleineren Fürsten einer solchen Verkürzung der Rechte der Einzelstaaten zustimmten, schon in sich ein genügender Beweis von dem wachsenden Einfluß der Centralbehörden ist, so ist das Verhalten einiger dieser Fürsten in den letzten Stadien der Sache eine eigenthümliche Illustration für dieselbe gewichtige Wahrheit. Sie werden sich erinnern, daß seit der Entstehung des Reichs die Frage nicht ohne eine gewisse Erregung von den Ministern und Parlamenten dieses Landes erwogen wurde, welches Verfahren zur Ausdehnung der Reichscompetenz, falls eine solche geschehen solle, beobachtet werden müsse. Kann die Competenz der Centralregierung erweitert werden durch bloßen Beschluß des Reichstags mit Zustimmung des Bundesraths? Oder ist in jedem derartigen Falle die Zustimmung der Einzellandtage und der Fürsten unerlässlich? Das Problem war ein ernstes und die Ausbildung der bestehenden Einrichtungen von der Antwort abhängig.

Wenn die Centralbehörden competent sind, so ist lediglich eine Majorität in beiden gesetzgebenden Körpern des Reichs erforderlich — wenn dagegen die Zustimmung der einzelnen Landtage und Fürsten verlangt wird, so genügt der Widerspruch eines einzigen um die Absichten der Uebrigen zu verhindern. Im vollen Bewußtsein des Ernstes der Frage hat die Preussische Regierung von Anfang an den festen Standpunkt eingenommen und festgehalten, daß in allen Fragen des Reiches die Souveränität der Einzelstaaten der sichern Verwaltung der Centralbehörden anvertraut worden ist, deren Beschlüsse also in keinem Falle der Bestätigung der Lokalregierungen bedürfen. Die meisten der kleineren Regierungen nahmen bereitwillig diese Ansicht an. Aber es waren auch Gegner vorhanden.

Den drei kleineren Königreichen schien es ihrer Würde nicht entsprechend, in Bezug auf das Recht ihrer selbständigen Existenz auf eine Linie mit den Fürstenthümern gestellt zu werden. Wenn Keuß-Schleiz damit zufrieden ist, eine größere Beschränkung seiner Souveränität von dem Votum der gesetzgebenden Bürger des Reichs abhängen zu lassen, so waren die Könige von Bayern, Sachsen und Württemberg anderer Ansicht und wollten sich das Einspruchsrecht gegen derartige Maßregeln reserviren. Dies war noch vor wenigen Monaten der Standpunkt der drei Könige. Als deshalb ihre Bevollmächtigten im Bundesrath gefragt wurden, ob sie der Maßregel eines gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuchs zustimmten, gaben sie eine zwar etwas dunkle Antwort, deren Sinn aber dahin verstanden wurde, daß ihre Regierungen sich für verpflichtet hielten, die Frage erst vor ihre Landtage zu bringen. In Sachsen stimmten beide Kammern dem Reichsgesetz zu, in Bayern das Unterhaus, während das Oberhaus es verwarf. In Württemberg entschloß sich die Regierung nach näherer Ueberlegung, ohne Zustimmung der Kammern zu erklären, daß sie für die beabsichtigte Reform stimmen würde. So weit war das Benehmen dieser Regierungen klar und verständlich genug. Nun kommt aber ein Zwischenfall hinzu, der nicht unbemerkt bleiben darf, wenn man sich mit der relativen Stärke der in Deutschland vorhandenen politischen Factoren bekannt machen will. Unmittelbar vor der in Rede stehenden Abstimmung in den Sächsischen und Bayerischen Kammern erklärten die Minister beider Länder diesen hohen Versammlungen, daß wenn sie auch ihren Rath befragt, sie ihnen doch nicht das Recht einer entscheidenden Stimme in Reichsangelegenheiten zugestehen könnten. Mit andern Worten, sie erkannten das Recht der Centralbehörden an, diese oder eine andre Reform ohne Sanction der Einzellandtage einzuführen; sie hatten es aber in dem vorliegenden Falle für besser gehalten, die letzteren zu fragen, bevor sie die Vertreter im Bundesrath mit Auftrag versahen.

Aus verschiedenen Gründen ist es nicht denkbar, daß diese Regierungen

die Absicht hatten, ihre Kammern nur um Rath zu fragen und dann so zu behandeln, als sie erst die Sache ihnen vorlegten. Im Gegentheil manche Symptome zeigten, daß sie die Absicht hatten, ihre Kammern zu ihren Bundesgenossen zu machen in dem Kampf gegen eine ihnen ungebührlich erscheinende Ausdehnung der Prærogative der Reichsregierung. Da die Einzellandtage durch das neue Gesetz den besten Theil ihrer Rechte verlieren, so ist es begreiflich, daß die Regierungen in dieser heiklichen Sache auf ihre Unterstützung rechneten. Bevor sie dieselbe jedoch erlangen konnten, drehten sie sich um und lehnten es ab, dieselbe zu empfangen, wenigstens in der bestimmten Form, in welcher sie erst um die Wohlthat gebeten. Für diese plötzliche Umkehr ist nur ein erdenkliches Motiv. Als der Bundesrath eingerichtet wurde, war es die Absicht ihn zum Beschützer der Rechte der Fürsten zu machen. Wie das Volk im Reichstag vertreten, so die Rechte der Könige, Herzöge und Fürsten im Bundesrath. So lange daher die Mitglieder des Bundesraths von den betreffenden Fürsten allein ihre Instructionen empfangen, so bleibt den deutschen Monarchen ein entscheidender Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, wenn aber die Abstimmung jener Mitglieder ganz oder zum Theil von den Beschlüssen der Einzellandtage abhängen soll, so ist die Stimme des Volks, welche den Reichstag beherrscht auch im Bundesrath vertreten und die Stellung der beiden Körper zu einander ist wesentlich verändert.

Erwägungen dieser Art werden die Könige von Sachsen und Bayern bestimmt haben, ihre Politik in der beschriebenen Weise zu ändern. Zuerst wandten sie sich an ihre Lokalparlamente als nützliche Bundesgenossen gegen die Centralbehörden, aber sie sahen sofort das Zweifelhafte dieses Schachzugs ein, und aus Furcht vor einem gefährlichen Präcedenzfall lehnten sie die Allianz ab, welche sie eben gesucht. Erst erwarteten sie von den Lokalversammlungen ein Gegengewicht gegen die Centralbehörden, aber bei näherer Prüfung erinnerten sie sich, daß sie selbst Mitglieder der Centralbehörde sind, und daß wenn sie ihre Entscheidungen dem Votum ihrer Kammern unterwerfen, sie im Allgemeinen mehr verlieren, als sie für den besondern Fall gewinnen. Es ist diese relative Beurtheilung der Situation, gegenüber den Centralbehörden auf der einen und dem Einfluß des Volks auf der andern Seite, welche demjenigen, der deutsche Politik studirt, so lehrreich ist. Wenn die kleineren Fürsten endlich zur Ueberzeugung gelangt sind, daß sie am besten ihre Souveränitätsrechte schützen, wenn sie die Centralregierung unterstützen, dann kann die Sache der Einheit als sicher betrachtet werden. Dann arbeiten alle politischen Interessen auf dasselbe Ziel hin.

Was das Volk in seinem Interesse verlangt, befördern die Fürsten aus conservativen Rücksichten — was Sicherheit vor auswärtigen Angriffen ge-

währt, sichert auch sowohl die Beständigkeit der vorhandenen monarchischen Rechte als ihre Wirksamkeit für den Fall, daß vorübergehende Volksbewegungen die Staatseinrichtungen erschüttern sollten. Wenn diese Dinge von allen Seiten zugegeben werden, ist es leicht zu begreifen, daß Deutschland sicher vorwärts geht auf der Bahn, welche es sich 1870 herausgearbeitet hat.

## Die Aufgaben der konservativen Partei in Preußen.

Kein Mitglied der gemäßigt liberalen Parteien des Preuß. Landtages wird die Gerastung der streng konservativen Vertretung im Hause, welche die letzten Landtagswahlen vollzogen haben, für eine naturgemäße und darum auf die Dauer haltbare und wünschenswerthe Thatsache halten. Das Verdammungsurtheil, welches das Preußische Volk bei dieser Gelegenheit ausgesprochen, galt ausschließlich den sog. Altkonservativen, die am bekanntesten sind unter dem Namen der „Kreuzzeitungspartei“ und welche sammt ihrem leitenden Organ seit zwei Jahren etwa sich auf die Seite der Reichsfeinde geschlagen haben. Die „Neukonservativen“, welche die Getreuen aus dem konservativen Lager um die Fahne der Regierung Sr. Majestät zu sammeln strebten, als die „Quikows“ und „Kalksteins“ der Krone den Gehorsam auf sagten, sind ungerechterweise von der aufgeregten Stimmung des durchaus königstreuen Volkes mit den konservativen Namensvettern aus dem Kreuzzeitungslager verwechselt worden. Der Bauer und Städter der Mark Pommerns und Ostpreußens, der, solange er wählt, in der großen Mehrzahl immer nur dem Candidaten des Landraths seine Stimme gegeben, wurde irre an der Ordnung der Schöpfung, als Landräthe und selbst Oberpräsidenten Feinde der königlichen Regierung wurden, und für diesmal glaubte er das Ziel der Monarchie besser in liberalen Händen gewahrt, als durch Conservative. —

Das kann natürlich nicht so bleiben. Ein Staat, der die konservativen Elemente mundtödt macht, steht am Anfange der schiefen Ebene, an deren anderem Ende die Socialdemokraten und alle andern Feinde der modernen Staatsordnung das Herabgleiten der Kugel fröhlich erwarten, um sie ins leere Nichts zu schleudern. Aber umgekehrt ist auch die Rückkehr in die feudalen kleinjunkerlichen Illusionen, welche solange die Staatsgewalt Preußens beherrschten, und über deren heillose Mißwirthschaft erst die Gegenwart volles Licht verbreitet, für immer unmöglich. Die Lebensfähigkeit der konservativen Partei setzt voraus, daß die Ursachen der jüngsten schmerzlichen Niederlage vollkommen begriffen und für immer vermieden werden. Dazu gehört ein